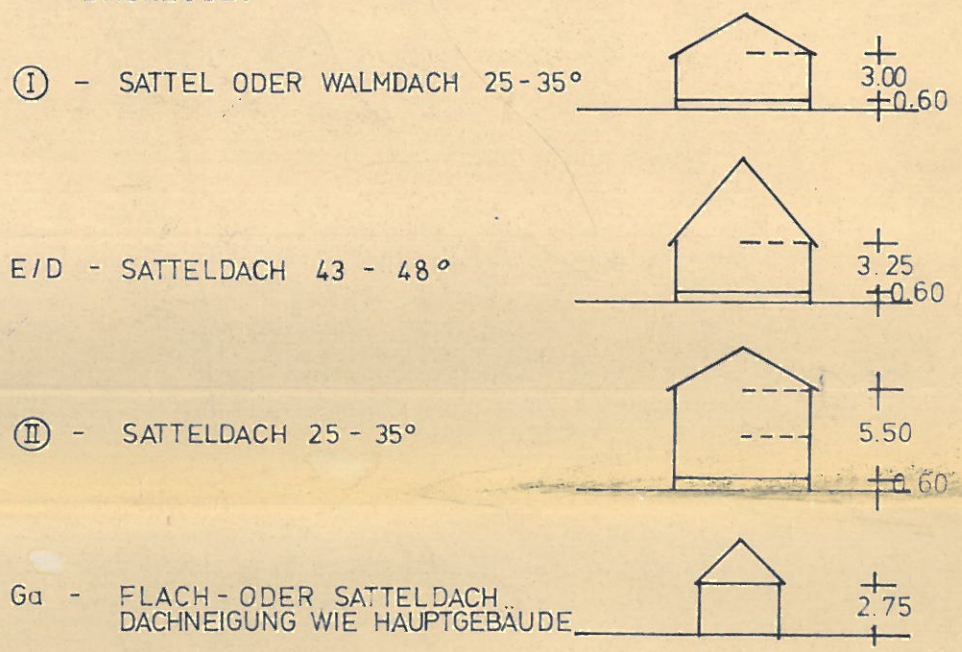


LICHE DAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, TRAUFHÖHE ODER SATTELDACHEIN-DECKUNG).

- 12. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN I.S.D. ART. 7 ABS. 5 BAYBO AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 13. ALS EINFRIEDUNG ENTLANG DER STRABE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE GESTATTET.
- 14. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEGEBENEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG.

BAUWEISE:



- 15. VERSORGUNGSLEITUNGEN DES ÜWO WERDEN MIT 1,0 M GRENZABSTAND IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERLEGT.
- 16. SIEHE SPALTE LINKS

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 2. November 1982 BIS 2. Dezember 1982 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HÖCHSTADT, DEN

1. BÜRGERMEISTER

---

B) DIE STADT HÖCHSTADT HAT MIT BESCHLUB DES STADTRATES VOM 16.12.1982 ERGÄNZT AM AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÖCHSTADT, DEN 21.12.1982

DACH-  
BER-  
GARAGEN UND  
TEREN FEST-  
NGEBÄUDE  
NEINFahrTEN  
16 DER  
STRÄUCHERN  
MEINBEDARF  
DES  
ES WERDEN  
DBRANDGE-  
ENFANGERN  
UNKENFLUGES.  
Z.B  
UND